

Statuten

Verein Schweizer Sauna Bund

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Sauna Bund besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Saunabadens sowie angrenzender Wellness- und gesundheitsbezogener Angebote in der Schweiz.

Er engagiert sich auf nationaler und internationaler Ebene in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Sauna- und Wellnessbereich.

Er entwickelt Qualitätsstandards, Richtlinien und Reglemente und fördert die Professionalisierung der Branche.

Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für Qualität und Bildung im Sauna- und Wellnessbereich.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Verein Fachbereiche führen, organisatorisch eigenständige Einheiten gründen oder beauftragen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Kursen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Mandaten, Kooperationen oder Beteiligungen im Rahmen des Vereinszwecks
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, und zwar als

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die unmittelbar oder mittelbar mit der Sauna gewerbliche oder berufliche Interessen im Sauna- und Wellnessbereich verfolgen. Fördernde Mitglieder wollen durch Ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins ideell unterstützen und dürfen damit keine gewerblichen Interessen mit der Sauna verbinden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Aufnahmesuchenden die Entscheidung schriftlich mit. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme bei der Generalversammlung; dies gilt auch für Mitglieder mit mehreren Berufsstätten.
- Jedes Mitglied erhält Vergünstigungen bei Kursen, Events und ohne weitere Kosten regelmässige Informationen und bevorzugte Beratung in medizinischen, technischen und betrieblichen Fragen des Sauna- und Wellnessbereichs durch die Vereinsorgane. Über die Höhe der Vergünstigungen entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anbietern. Die Höhe der Vergünstigungen ist für alle Mitglieder gleich und wird schriftlich auf der Vereinshomepage oder durch Informationsschreiben an die Mitglieder verkündet. Der Verein kann seine Mitgliedern zudem Qualitäts- und Zertifizierungsprogramme anbieten.
- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu vertreten und mit ihrem Auftreten und Äusserungen dem Verein nicht zu schaden. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme die evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr und bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft den festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Bei Nichtbezahlen kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschliessen und die Betreibung einleiten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Firmenauflösung oder bei natürlichen Personen durch Tod.

Der Vorstand kann Mitglieder bei triftigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Für fördernde Mitglieder gilt eine schriftliche Austrittsmitteilung spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, für ordentliche Mitglieder bis 30. September des Kalenderjahres. Datum des Poststempels gilt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) Fachbereiche oder Kommissionen
- f) weitere

Die Revisionsstelle wird intern besetzt.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden dürfen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand, einzelne Organe oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen Entschädigung beauftragen, um die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, WhatsApp, ect.) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Über dessen Höhe entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand kann zur Wahrung der Geschäfte einen Geschäftsführer und ggf. einen stellvertretenden Geschäftsführer bestimmen und einsetzen. Er kann, muss aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann zur Umsetzung des Vereinszwecks juristische Personen gründen, Beteiligungen eingehen oder entsprechende Mandate vergeben.

Der Vorstand kann für Bildungs- und Qualitätsaufgaben organisatorisch eigenständige Einheiten einsetzen oder beauftragen.

9a – Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich.

Sie übernimmt administrative, organisatorische und fachliche Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks.

Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

Der Vorstand regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Reglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident/in, der/die Geschäftsführer/in und Leiter/in Finanzen jeweils durch Einzelunterschrift, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes durch Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist

innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Erhaltung der Wirksamkeit

Werden Teile der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Statuten vollumfänglich wirksam.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden zuletzt an der Mitgliederversammlung vom 31. März 2026 geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.